

Richtlinie für die Vergabe von Kostenersatz gemäß COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds (COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz)

1. Präambel

Mit Ausbruch der COVID-19-Pandemie sind Schulveranstaltungen immer wieder von Absagen betroffen. In dieser herausfordernden Zeit sind Schulen wie auch Erziehungsberechtigte mit Stornokosten konfrontiert, die von Vertragspartnern geltend gemacht werden bzw. wurden.

In der Weiterführung des Härtefonds übernimmt dieser anteilig die anfallenden Stornokosten für abgesagte mehrtägige Schulveranstaltungen gem. § 13 SchUG, die mit mindestens einer Übernachtung verbunden sind und im Unterrichtsjahr 2020/21 stattfinden hätten sollen.

Um Schulen und Erziehungsberechtigte von diesen Kosten zu entlasten, wurde von der Österreichischen Bundesregierung der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds ins Leben gerufen:

- Oft führte die Pandemie dazu, dass eine mehrtägige Veranstaltung nicht durchgeführt werden konnte (z.B. Schließung des Hotels/Skigebiets, Auslandsreisen etc.).
- In vielen Fällen war oder ist eine Schulreise während der Pandemie zwar theoretisch möglich, aber unzumutbar (z.B. Reise in ein besonders betroffenes Gebiet zeitnahe nach Aufhebung der Quarantäne). Auch in diesen Fällen werden zwar grundsätzlich keine Stornokosten geschuldet. Die genauen Umstände können jedoch im Verhältnis der Vertragsparteien umstritten sein (was ist unzumutbar?), was zu einer Verzögerung/Verweigerung der Rückzahlung oder sogar zu unberechtigten Klagsdrohungen führen kann.
- In manchen Fällen ist das Verlangen von Stornokosten gegenüber Schülerinnen und Schülern/Erziehungsberechtigten gerechtfertigt.

Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds (idF. „Härtefonds“) ist für alle genannten Fallgruppen gemacht. Er soll die (vorläufigen) Stornokosten der Schülerinnen und Schüler/Erziehungsberechtigten übernehmen. Voraussetzung ist stets, dass keine einvernehmliche Einigung (ohne Kosten) erreicht werden kann.

Die Abwicklung erfolgt über die Schulen (siehe Pkt. 6). Dies gilt nicht nur, wenn die Schulen (Schulerhalter) die Verträge abgeschlossen haben, sondern auch, wenn ausnahmsweise die Erziehungsberechtigten (bzw. eigenberechtigte Schülerinnen und Schüler) den Vertrag direkt abgeschlossen haben (Näheres zum Kostenersatz in Pkt. 9).

Soweit in der Folge vom „Vertragspartner“ gesprochen wird, ist wie im COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz der Erbringer der Leistungen (Reiseveranstalter, Hotelbetreiber, Transportunternehmer, Liftbetreiber etc.) gemeint.

Der Bund übernimmt mit der Zahlung allfällige Ansprüche gegen die Vertragspartner und ist berechtigt, sie (außergerichtlich und gerichtlich) durchzusetzen.

2. Rechtsgrundlagen

Grundlage dieser Richtlinie ist das Bundesgesetz über die Errichtung eines COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds (COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz), BGBl. I Nr. 23/2020 (vgl § 5).

3. Abwicklungsstelle

Der Härtefonds hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, der Vollzug erfolgt durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung (§ 1 COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz). Dieser hat als Abwicklungsstelle (Privatwirtschaftsverwaltung) die OeAD-GmbH beauftragt.

4. Ziele

Durch die besonderen Bedingungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie können Schulveranstaltungen für das Schuljahr 2020/21 auch weiterhin wegen Undurchführbarkeit abgesagt werden. Der Härtefonds soll die Stornokosten der Schülerinnen und Schüler/Erziehungsberechtigten übernehmen.

5. Rückerstattung der Stornokosten

Ersetzt werden jene Stornokosten, die aufgrund von Absagen von mehrtägigen Schulveranstaltungen aufgrund der Covid-19 Pandemie für das Unterrichtsjahr 2020/21 angefallen sind.

6. Antragssteller

Antragsberechtigt sind Schulen nach dem Schulorganisationsgesetz oder Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten und die Forstfachs Schule des Bundes. Diese können Kostenersatz für Erziehungsberechtigte und eigenberechtigte Schülerinnen und Schüler beantragen. Die Anträge sind gesammelt über die Schule einzubringen.

7. Höhe des Kostenersatzes

Ersetzt werden 80% der Stornokosten für Schulveranstaltungen, die bis spätestens 11. März 2020 gebucht wurden. Wenn die Schulveranstaltungen nach dem 11. März 2020 bis zum Ende des Unterrichtsjahrs 2019/20 (3. Juli oder 10. Juli 2020) gebucht wurden, werden 70% der anfallenden, erstattungsfähigen Stornokosten ersetzt werden.

Ersatzfähig sind Kosten für Beiträge an mehrtägigen Schulveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 1 COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz. Mehrtägige Schulveranstaltungen müssen zumindest eine Übernachtung beinhalten. Ersetzt werden Fahrt (einschließlich Aufstiegshilfen), Nächtigung, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, leihweise Überlassung von Gegenständen und Kosten, die durch zusätzliche besondere Entschädigungen oder Entschädigungspauschalen des Reiseveranstalters entstanden sind.

8. Voraussetzungen für den Kostenersatz

Allgemeine Voraussetzungen

- Voraussetzung für den Kostenersatz ist, dass bereits Kosten gegenüber den Vertragspartnern angefallen sind (Entgelt, Entschädigungsbetrag, Storno) oder der Vertragspartner Ansprüche wegen der Absage einer Schulveranstaltung (außergerichtlich oder gerichtlich) geltend macht. Die Schule tritt als Sammelantragsteller für die Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigten Schülerinnen und Schüler auf und bestätigt damit, dass die angesuchten Kosten im Rahmen von genehmigten Schulveranstaltungen nach § 3 COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz entstanden sind.
- Die Bestätigung der Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigten Schülerinnen und Schüler, dass eine Rückerstattung beantragt werden soll.
- Die Schule muss zumindest einen Versuch einer einvernehmlichen Lösung zur gütlichen Einigung unternommen haben. Unter einer gütlichen Einigung ist jedenfalls eine kostenlose Stornierung oder eine Reduktion der Stornokosten zu verstehen. Dieser Versuch ist von der Schule zu bestätigen und zur Kontrolle aufzubewahren (z.B. Notiz zu einem Telefonat oder Schriftverkehr).
- Belege über Stornokosten sind von den Schulen oder Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigten Schülerinnen und Schülern über einen Zeitraum von zwei Jahren ab Überweisung des Kostenersatzes aufzubewahren und auf Aufforderung vorzulegen (siehe noch Pkt. 9).
- Stornokosten, die über andere Stelle bereits abgedeckt sind, können nicht beim Fonds eingereicht werden.

9. Antragstellung und Gewährung von Kostenersatz

- Anträge sind auf der Website der OeAD-GmbH entsprechend dem Antragsformular elektronisch zu stellen. Die Unterlagen beinhalten:
 1. Bei bereits bezahlten Kosten (Entgelt, Entschädigungsbetrag, Storno):
 - Bestätigung in Form eines Schreibens (von Direktion, Vertreter des Elternvereins bzw. Klassenforum gezeichnet und mit Schulstempel versehen):
 - dass die Schule oder der Erziehungsberechtigte bzw. eigenberechtigte Schülerinnen und Schüler zumindest einen Versuch einer einvernehmlichen Lösung unternommen haben;
 - dass angefallene Stornokosten von den Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigten Schülerinnen und Schülern bzw. Schule an den Veranstalter überwiesen wurden und dass die Schule nach Erhalt der Kosten diese den Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigten Schülerinnen und Schülern unverzüglich rückerstatten wird;
 - Bestätigung des Unternehmens/Vertragspartners über die ursprünglichen Kosten und die anfallenden Stornokosten der mehrtägigen Veranstaltung;
 - Stornobedingungen des Vertragspartners, mit dem der Vertrag eingegangen wurde. Allfällige Information, dass die Kosten ganz oder teilweise von einer anderen Stelle getragen werden;
 - Buchungsbestätigung mit Datum
 2. Bei offenen Forderungen seitens des Vertragspartners:
 - Bestätigung in Form eines Schreibens (von Vertreterin oder Vertreter des Elternvereins bzw. Klassenforum gezeichnet und mit Schulstempel versehen):
 - dass die Schule oder der Erziehungsberechtigte bzw. eigenberechtigte Schülerinnen und Schüler zumindest einen Versuch einer einvernehmlichen Lösung unternommen haben;
 - dass keine Erziehungsberechtigte bzw. eigenberechtigte Schülerinnen und Schüler den Betrag bereits überwiesen haben.
 - Storno- oder sonstige Vertragsbedingungen des Vertragspartners, auf die sich der Vertragspartner für seinen Anspruch beruft.
 - Beleg über die offene Forderung (z.B. Rechnung).
 - Allfällige Information, dass die Kosten ganz oder teilweise von einer anderen Stelle getragen werden.
 - Buchungsbestätigung mit Datum.
- Belege sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Soweit Erklärungen abzugeben sind, reicht aus, dass aus der Erklärung die Person des Erklärenden hervorgeht. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich.

Vorhandene Belege über abgesagte Schulveranstaltungen (insb. Vertragsdokument, AGB, Zahlungsbestätigung) sind von der Schule zwei Jahre ab Überweisung des Kostenersatzes aufzubewahren. Die Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigten Schülerinnen und Schüler sind nachweislich zu informieren, dass sie die bei ihnen vorhandene Belege aufzubewahren haben. Der Antragsteller erklärt sich mit diesen Modalitäten im Zuge der Antragstellung einverstanden. Dies ist Voraussetzung für die Auszahlung und von den Eltern schriftlich zu bestätigen.

10. Prüfung, Auszahlung, Transparenzdatenbank

- Die OeAD-GmbH prüft die Anträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit und schlägt diese zur Auszahlung vor. Die formale Genehmigung erfolgt durch die OeAD-GmbH.
- Die erstattungsfähigen Kosten werden von der OeAD-GmbH auf das von der Schule angeführte Konto überwiesen (Schulkonto, Elternvereinskonto, Schulvereinskonto, und dergleichen). Die Schule zahlt diese an die Erziehungsberechtigten bzw. die Vertragspartner aus.
- Die OeAD-GmbH behält sich die Beauftragung einer Stichproben-Kontrolle vor. Bei missbräuchlicher Antragstellung ist eine Rückforderung vom Antragsteller möglich und wird vorbehalten.
- Bei offenen Forderungen von Pauschalreiseanbietern, die eine schriftliche Vereinbarung (vgl. Pkt. 9.3) abgeschlossen haben, sind die erstattungsfähigen Kosten nach Rechnungslegung an die OeAD-GmbH (gegebenenfalls unter Vorbehalt einer späteren Rückforderung) auf das Konto des Vertragspartners zu überweisen. Der Unternehmer verzichtet auf die Geltendmachung aller weiteren Ansprüche.
- Die genehmigten Leistungen an die Schulen werden gesammelt pro Schule in die Transparenzdatenbank eingemeldet.

11. Geltungsdauer

Von 16.11.2020 bis zum 30.07.2021 können Einreichungen erfolgen. Die Bearbeitung erfolgt bis zum 31.12.2021. Sollten auf Aufforderung der OeAD-GmbH Unterlagen nicht binnen 3 Wochen, spätestens bis zum 31.08.2021 ergänzt werden, gilt der Antrag als zurückgezogen.